

## **Leitfaden Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen**

An jeder Hochschule gibt es Studierende in besonderen Lebenslagen, die auf Nachteilsausgleiche und/oder spezielle Unterstützungen angewiesen sind. In besonderen Lebenslagen sind nach dem LHG § 32 (5) insbesondere Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung, Studentinnen im Mutterschutz, Studierende mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen.

Für Studierende in besonderen Lebenslagen ist es erforderlich, dass sich der Studienverlauf in Bezug auf zeitliche und sachliche Vorgaben individuell gestalten lässt. Entsprechende Nachteilsausgleiche können helfen, mittelbare und unmittelbare Benachteiligungen auszugleichen. Nachteilsausgleiche sind keine Vergünstigungen.

Insbesondere die stark geregelten Studienverläufe der Bachelor- und Master-Studiengänge erfordern Nachteilsausgleiche. Dazu gehören z.B.:

- Splitten von Prüfungsleistungen
- Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form (z.B. schriftlich statt mündlich oder umgekehrt, theoretische statt praktischer Prüfung, Einzel- statt Gruppenprüfung, Prüfung in einem gesonderten Raum, digitale Prüfung...) oder alternative Prüfungsleistungen
- Verlängerung von Bearbeitungszeiten von Haus- und Abschlussarbeiten sowie Klausuren
- Akzeptieren einer persönlichen Assistenz und Bereitstellen von Hilfsmitteln im Studium und bei Prüfungen
- Bereitstellen von Online-Skripten und Lehrmitteln, wenn keine Anwesenheit in Präsenzveranstaltungen möglich ist, sowie die nachträgliche Zusendung der Ergebnisse von Übungsaufgaben
- Unterstützung bei der Zulassung zu teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen und bei Wahlpflichtfächern
- Individueller Studienplan und Verlängerung von Abschlussfristen („Teilzeitstudium“)
- Modifikation im Zusammenhang mit Laboren und Praktika

In den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen hat die Hochschule Offenburg entsprechende Regelungen zum Nachteilsausgleich getroffen. Ein entsprechender Antrag auf Nachteilsausgleich muss möglichst frühzeitig vor Prüfungsantritt mit entsprechenden Belegen beim Prüfungsamt eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; sofern gewünscht mit Beteiligung der Beauftragten für Behinderte bzw. der Gleichstellungsbeauftragten.